



Preisüberwachung 3. April 2008

Auktionen bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz: Ergebnis der Verhandlungen über die Verwendung der Erlöse

(Öffentlich zugängliche Version)

Referenz/Aktenzeichen: PM 399/606/06

Ausgangslage

Seit einigen Jahren kommt es an der Nordgrenze der Schweiz vermehrt zu Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz. Seit Anfang 2006 werden die Stromübertragungskapazitäten an den Grenzen zu Deutschland und Österreich bei Knappheit mittels einer Auktion vergeben. Die Auktionserlöse der Schweizer Übertragungsnetzbetreiber, die sowohl innerhalb eines Tages als auch saisonal erheblich schwanken, beliefen sich in den Jahren 2006 und 2007 auf jeweils rund 50 Millionen Franken. Sie werden via Etrans bzw. Swissgrid an die Unternehmen ATEL, BKW, CKW, EGL, EOS und NOK verteilt.

Gemäss dem auf 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Stromversorgungsgesetz (StromVG) sind die Kapazitäten bei Engpässen anhand marktorientierter Verfahren (Auktionen) zuzuteilen. Ziel ist, die Stromflüsse zu begrenzen, damit die Netzstabilität bzw. die Versorgungssicherheit garantiert werden kann.

Die Einnahmen aus Auktionen sind gemäss Art. 17 Abs. 5 StromVG wie folgt zu verwenden:

- a. Für die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden.
- b. Für Aufwendungen für den Erhalt oder Ausbau des Übertragungsnetzes.
- c. Für die Deckung von anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Art. 15 StromVG.

Gemäss Botschaft des Bundesrats soll mit Art 17 Abs. 5 verhindert werden, dass die Einnahmen von vertikal integrierten Unternehmen und ihren Eigentümern zur Quersubventionierung anderer Tätigkeitsbereiche, insbesondere Stromerzeugung und Handel, verwendet werden.¹ Mit Art. 32 StromVG wurde zusätzlich eine Übergangsbestimmung geschaffen, die den Anbietern während zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch die Verwendung zur Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz erlaubt, insbesondere zur risikoadäquaten Entschädigung der Eigentümer des Übertragungsnetzes.

Für die Jahre 2006 und 2007 ist die Verwendung der Auktionserlöse hingegen gesetzlich nicht geregelt. Da den Auktionserlösen, die aufgrund von knappen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten erzielt werden, keine direkte Leistung gegenübersteht, bestand die Gefahr, dass die Überlandwerke die Einnahmen im Sinne eines zusätzlichen Monopolgewinns ihren Eigentümern auszahlen,

¹ BBI 2005 1611, Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, S. 1657.



anstatt in den Ausbau der Netze zu investieren oder entsprechende Preissenkungen vorzunehmen. Die Preisüberwachung hat aus diesem Grund die sechs Überlandwerke ATEL, BKW, CKW, EGL, EOS und NOK aufgefordert, die geplante Verwendung der Auktionserlöse offen zu legen. Unterstützt wurde die Preisüberwachung dabei von diversen Meldungen aus der Wirtschaft wie namentlich der Swissmem. Die Preisüberwachung untersuchte, ob die Erlöse der Netzbetreiber ungerechtfertigt zurückbehalten oder entsprechend dem künftigen StromVG verwendet wurden.

Abklärungen der Preisüberwachung

In einer ersten Phase wurden im Herbst 2006 sämtliche Anbieter schriftlich aufgefordert, über die Verwendung der Auktionserlöse Auskunft zu erteilen. Zwar wurde in den meisten Fällen die Absicht erklärt, die Erlöse für das Transportnetz zu verwenden. Insgesamt waren die Aussagen aus Sicht der Preisüberwachung allerdings noch zu unverbindlich und zu wenig konkret. Die Preisüberwachung hat sich daher entschieden, die betroffenen Überlandwerke anzuhören und Verhandlungen über die Verwendung der Auktionserlöse zu führen. Ziel war, die Verantwortlichen auch moralisch in die Pflicht zu nehmen und eine verbindliche Zusage über eine StromVG konforme Verwendung der Auktionserlöse zu erhalten.

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) bezweckt, missbräuchliche Preise von Produkten und Dienstleistungen zu verhindern. Marktbeherrschenden Unternehmen steht die Erzielung eines angemessenen Gewinns zu (Art. 13 Abs. 2 lit. b PüG). Was darüber hinausgeht, stellt eine Monopolrente dar. Die Preisüberwachung verlangte aus diesem Grund, dass die Auktionserlöse in geeigneter Form den Konsumentinnen oder Konsumenten weitergegeben werden. Die Preisüberwachung orientierte sich dabei an den im StromVG vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten. So wäre es kaum sinnvoll gewesen, wenige Monate vor Inkrafttreten eine vom StromVG abweichende Regelung anzustreben.

Ergebnis der Verhandlungen

Die Anbieter zeigten sich nach den Verhandlungen mit der Preisüberwachung bereit, die Auktionserlöse 2006 / 2007 für einen im StromVG vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen. Auf den Abschluss von einvernehmlichen Regelungen im Sinne von Art. 9 PüG musste dagegen verzichtet werden, da das Erzielen von Auktionserlösen für sich genommen noch keinen Preismissbrauch im Sinne von Art. 12f. PüG darstellt. Die Überlandwerke haben aber bestätigt, dass sie die Auktionserlöse nach Abzug der relevanten Kosten für grenzüberschreitende Elektrizitätslieferungen, für den Betrieb, Unterhalt und für Investitionen ins Transportnetz verwenden oder aber zur Senkung künftiger Netznutzungsentgelte auf Netzebene 1 einsetzen werden. Dies entspricht dem seit 1. Januar 2008 gültigen StromVG.

Die erste Einigung konnte bereits Ende 2006 mit BKW erzielt werden. Die Erlöse sollen nach Abzug der Aufwendungen (Art. 17 Abs 5 lit. a) zur Senkung der künftigen Netznutzungsentgelte auf der Netzebene eins verwendet werden. Das Reporting über die Verwendung soll im Rahmen des Monitoring der einvernehmlichen Regelung betreffend Netznutzungsentgelte zwischen der BKW und dem Preisüberwacher vom 1. März 2006 erfolgen.

Mit ATEL, EOS und NOK kam nach den Verhandlungen eine Einigung auf dem Korrespondenzweg zu Stande. Diese Werke bestätigten, ihre Auktionserlöse konform den künftigen Vorgaben des StromVG (Art. 17 und 32 StromVG) verwenden zu wollen und für Aufwendungen im Zusammenhang mit Auktionen und für Investitionen ins Transportnetz einzusetzen. EOS machte zudem ihre Ausgaben von Franken an der Nordgrenze geltend, die sie nicht an ihre Abnehmer überwälzt hätten. Zwar ist diese Verwendung im Stromversorgungsgesetz nicht vorgesehen und wurde daher als Argument nicht akzeptiert. Bei gleich bleibenden Preisen wäre aber bei einer Missbrauchsbeurteilung gestützt auf Art.



13 Abs. 2 lit. c PüG zu berücksichtigen, dass der Gewinnrückgang durch zusätzliche Ausgaben für Auktionen, die zusätzlichen Einnahmen von Franken übersteigt.

Als letzte Anbieterin zeigte sich schliesslich EGL im März 2008 bereit, die Verwendung der Auktionserlöse 2006 und 2007 gegenüber der Preisüberwachung auszuweisen. Aufwendungen für Investitionen und Unterhalt ins Übertragungsnetz übersteigen die Auktionserlöse deutlich.

Aufgrund der relativ kleinen Auktionserlöse von jährlich Franken konnte im Falle der CKW auf die Suche einer Einigung verzichtet werden. CKW bestätigte aber, den Auktionserlös gemäss Art. 17 Abs. 5 lit. a zur Deckung von Kosten grenzüberschreitenden Elektrizitätslieferungen zu verwenden.

Die Preisüberwachung behielt sich gegenüber ATEL, EGL, EOS und NOK vor, zu einem späteren Zeitpunkt einen Nachweis über die Verwendung der Auktionserlöse 2006 und 2007 zu verlangen oder bei der Elektrizitätskommission (EiCom) eine Prüfung der Verwendung zu beantragen. So sind nach Auffassung der Preisüberwachung die durch Auktionserlöse finanzierten Investitionen ins Übertragungsnetz bei den relevanten Kosten zur Festlegung von Netznutzungsentgelten nach Art. 15 StromVG zu berücksichtigen. Ferner wird die Preisüberwachung die EiCom über die Verhandlungen informieren und ihr Einsicht in die mit den Anbietern geführten Schriftenwechsel gewähren. Die Preisüberwachung wird mit diesen Schritten die vorliegende Abklärung abschliessen. Die Tabelle im Anhang bietet eine Übersicht über die mit den Anbietern erzielten Einigungen.

Bern, 3. April 2008

Rudolf Strahm
Preisüberwacher

Dieser interne Bericht wird folgenden Adressaten zugestellt:

- Eidg. Elektrizitätskommission (EiCom), 3003 Bern
- Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern
- Swissmem, 8032 Zürich (ohne Geschäftsgeheimnisse)
- Generalsekretariat Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 3003 Bern



Übersicht über die erzielten Einigungen:

Anbieter	Einigung	Datum Abschluss	Erlös in Mio. (1)		Art der Erledigung	Verwendung
			2006	2007		
ATEL	Ja	24.10.07	-	-	Bestätigung ATEL Orientierung EICom Kontrolle PUE vorbehalten	1. Abgeltung Etrans / Swissgrid (Clearinggebühren) 2. Betrieb / Unterhalt Übertragungsnetz
BKW	Ja	20.12.06	-	-	Bestätigung BKW Reporting im Rahmen einv. Regelung	Rückstellung der Erlöse für die Verwendung gemäss Art. 17 Abs. 5 lit. c (StromVG)
CKW	Verzicht	22.06.07	-	-	Verzicht auf weitergehende Abklärungen	Art. 17 Abs. 5 lit. a (StromVG) Aufwand für Auktionen und Abgeltung Etrans / Swissgrid übersteigen Erlös
EGL	Ja	11.03.08	-	-	Bestätigung EGL Orientierung EICom Kontrolle PUE vorbehalten	1. Abgeltung Etrans / Swissgrid (Clearinggebühren) 2. Betrieb / Unterhalt Übertragungsnetz
EOS	Ja	12.11.07	-	-	Bestätigung EOS Orientierung EICom Kontrolle PUE vorbehalten	Abgeltung Etrans / Swissgrid Verwendung gemäss Art. 17 Abs. 5 und Art. 32 bestätigt. (StromVG)
NOK	Ja	29.09.07	-	-	Bestätigung NOK Orientierung EICom Kontrolle PUE vorbehalten	Erhalt und Ausbau Transportnetz nach Abzug Kosten
Total			48.1	52.1		

¹ Erlöse 2007 teilweise gemäss Schätzung der Anbieter.